

12.06.03**Empfehlungen**
der AusschüsseWizu **Punkt 6** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20.06.2003

Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern

1. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Bundesrat die Annahme der nachstehenden Entschließung:

2. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf künftig anstehende Rechtssetzungsvorhaben aufgefordert, Regelungen vorzulegen, die das derzeitige Rechnungsstellungssystem dahingehend abändern, dass die Telekommunikationsrechnung die Entgelte für den Netzbetreiber und die Anbieter von Mehrwertdiensten gesondert ausweist und dem Verbraucher das Recht zugestanden wird, gegen den Einzug der Gebühren für den Mehrwertanbieter Einwendungen zu erheben.

In diesem Falle soll ein Einzug der Mehrwert-Gebühren über den Rechnung stellenden Netzbetreiber unterbleiben und der Mehrwertdiensteanbieter darauf verwiesen werden, sein Entgelt unmittelbar beim Endkunden einzufordern und

...

zu belegen, dass alles ordnungsgemäß verlaufen ist. Hierdurch wird verhindert, dass Verbraucher, bei denen bereits ein Schaden eingetreten ist, im Regelfall die erhöhte Gebühr zunächst bezahlen müssen, um anschließend den Betrag bei dem Mehrwertdiensteanbieter unter Inkaufnahme erheblicher prozessualer Risiken zurückzufordern. Zudem tragen die Verbraucher nach geltendem Prozessrecht die Beweislast dafür, dass die Verbindung unter betrügerischen Umständen zustande gekommen ist, so dass eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in der Praxis oft an nicht mehr klärbaren Beweisfragen scheitert.

Es sollte hierbei allerdings geregelt werden, dass das Widerspruchsrecht nur für Forderungen ab einer bestimmten Bagatellgrenze besteht. Dadurch wird sichergestellt, dass neben den Verbraucherbelangen auch die beachtenswerten Interessen der beteiligten Unternehmen, die nicht für die missbräuchliche Verwendung von Mehrwertdiensten verantwortlich sind, hinreichend berücksichtigt werden.

3. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf künftig anstehende Rechtssetzungsvorhaben aufgefordert, schnellstmöglich auch für weitere Rufnummerngassen geeignete Regelungen zur Verhinderung des Missbrauchs von Mehrwertdiensterufnummern vorzulegen, da derzeit bereits erkennbar ist, dass der Missbrauch auch auf andere Rufnummerngassen verlagert wird.